

Die richtige Berechnung und ordnungsgemäße Abführung des Betrags, den Werk­tätige als Nettolohn für die gleiche Arbeit erhalten wür­den, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind, ist von besonderer Bedeutung. Er bildet die **Berechnungsgrundlage** dafür, in welcher **Höhe Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte** geleistet werden **und** wie hoch die **Arbeitsvergütung des Strafgefangenen** selbst ist. Indem die gleichen Prinzipien und Regelungen, wie sie für alle Werk­tätigen gelten, zur Anwendung kommen, werden wichtige politische und soziale Aspekte erfüllt. Gleichzeitig kommt bereits durch das Wirksamwerden der Grundsätze der leistungsorientierten Lohnpolitik das Leistungsprinzip bei der Bildung der Berechnungsgrundlage zum Ausdruck und stimuliert die Strafgefangenen zu hohen Arbeitsleistungen (s. dazu auch Anl. 11). Die Höhe der Arbeitsvergütung steht im direkten Verhältnis zu diesen Arbeitsleistungen und beträgt bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung 18 % der Berechnungsgrundlage. Je größer also durch eigene Anstrengungen diese Basis wird, um so größer wird auch der finanzielle Betrag, den die Strafgefangenen als Arbeitsvergütung erhalten.

Es ist jedoch zu beachten, daß bei unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die Berechnungsgrundlage für die Arbeitsvergütung um den durch die Einrichtung des SV gezahlten Unterhalt gekürzt wird und somit diese Strafgefangenen bei gleicher Arbeitsleistung eine geringere Arbeitsvergütung erhalten als die nichtunterhaltspflichtigen Strafgefangenen. Dazu kommt für alle Strafgefangenen, die nach leistungsabhängigen Lohnformen (auch Prämienzeitlohn) arbeiten, eine zusätzliche Leistungsstimulierung über die Arbeitsvergütung. Für diese Strafgefangenen wird auf der Grundlage betrieblicher Leistungskennzahlen eine besondere Stimulierungskennzahl festgelegt, die in der Regel die Arbeitsleistung nach Menge und Qualität erfaßt. Die Kombination der Kennzahlen zur Stimulierungskennzahl muß so erfolgen, daß sowohl ökonomisch als auch erzieherisch die stimulierende Wirkung progressiv erhöht wird. Die Festlegungen dazu werden vom Leiter der Einrichtung des SV in Abstimmung mit dem Leiter des AEB getroffen und dokumentiert. Für je 5 % Über- bzw. Untererfüllung der Stimulierungskennzahl wird der Grundprozentsatz der Vergütung um 0,5 % erhöht bzw. vermindert. Bei einer entsprechenden Verminderung gilt jedoch eine untere Grenze von 13 % der Berechnungsgrundlage.

Damit wird das sozialistische Leistungsprinzip umfassend zur Wirkung gebracht und stimuliert die Strafgefangenen, ihre Arbeitsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen, Arbeitszeit und Material ökonomisch zu nutzen und die Arbeitsdisziplin einzuhalten.

Für die Betriebsangehörigen ergibt sich die Aufgabe, den Strafgefangenen die Zusammenhänge zwischen den betrieblichen Leistungs-